

Verfahrensvermerke

zur 2. vereinfachten Änderung nach §13 BauGB

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 13.06.2002 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Holdorf, den 05.12.2002
 Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Holdorf, den 05.12.2002
 Der Bürgermeister

3. Die vereinfachte Änderung der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung wurde am 04.11.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Holdorf, den 05.12.2002
 Der Bürgermeister

4. Die Genehmigung der 2. vereinfachten Änderung der Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 08. Feb. 2003 AZ 16.172/SCH mit Nebenbestimmung erteilt.

Holdorf, den 18.02.2003
 Der Bürgermeister

5. Die Auflagen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2003 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde am 18.02.2003 bestätigt.

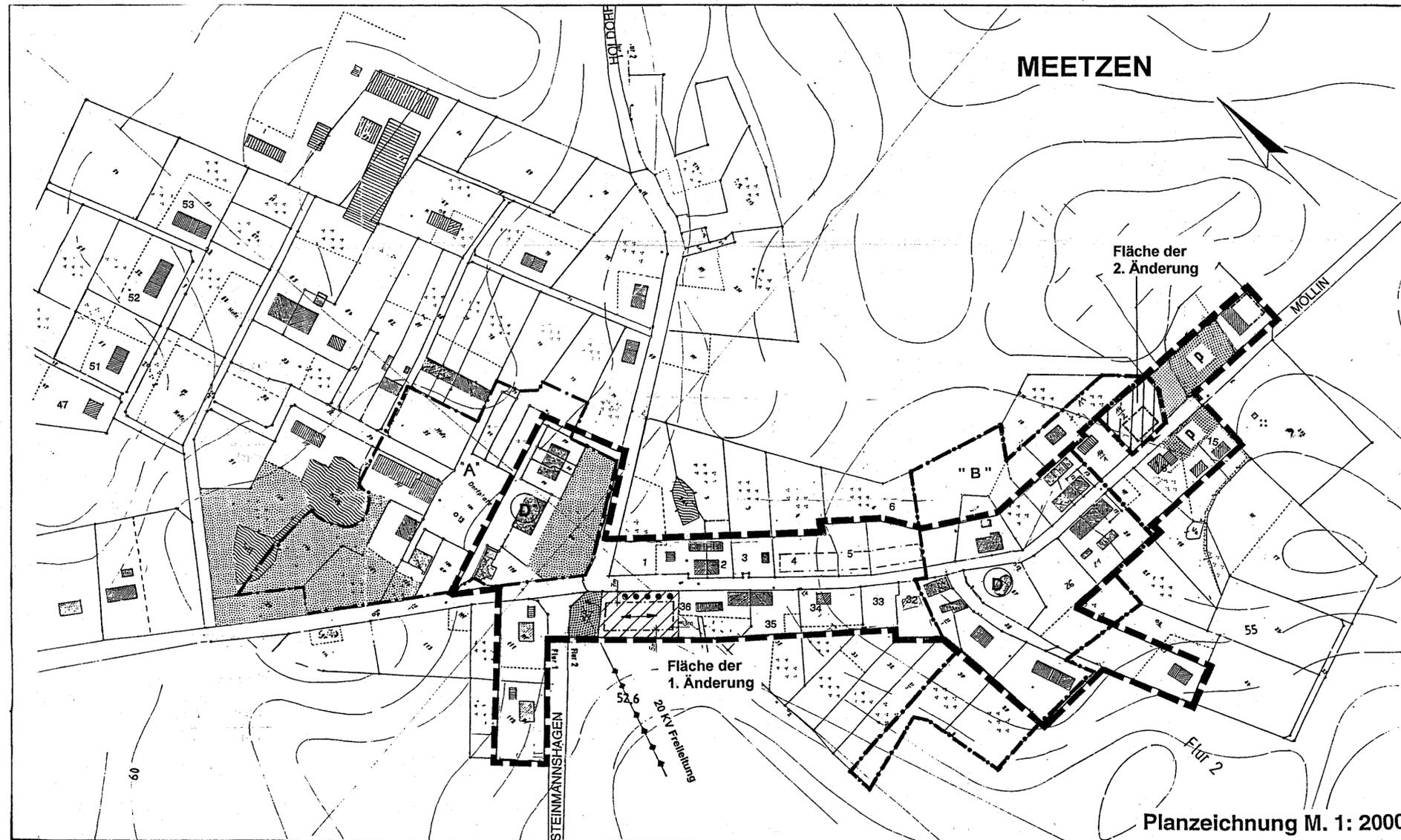
Holdorf, den 18.02.2003
 Der Bürgermeister

6. Die 2. vereinfachte Änderung der Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Holdorf, den 18.02.2003
 Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der 2. vereinfachten Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.15.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 15.02.2003 wirksam geworden.

Holdorf, den 18.02.2003
 Der Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

- Baugrenzen
- Firstichtung
- ▨ Ergänzungsfläche gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Geltungsbereich der 2. Änderung

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- ▨ Grünflächen privat
- ▨ Grünflächen öffentlich

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

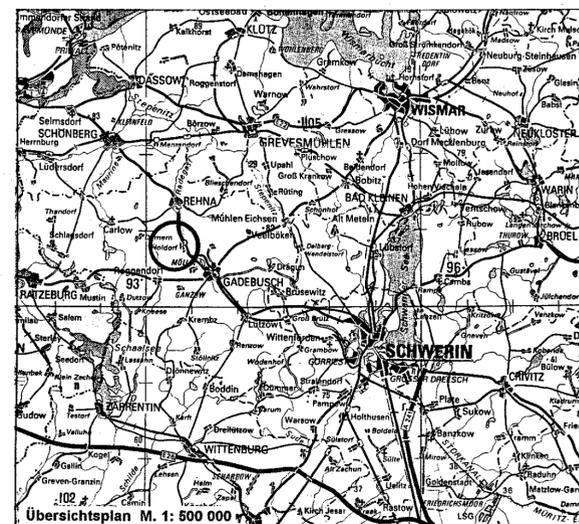
- Ⓧ Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Bereiche der geltenden Gestaltungssatzung vom 16.12.2000
 'A' - Bereich Gutshof
 'B' - Bereich Kirche

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- ▨ Gebäudebestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Holdorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Meetzen - Süd (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 sowie § 86 LBauO M-V vom 06.05.1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. November 2002 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Meetzen - Süd einschließlich der Satzung über örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1 Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird gemäß den in der beigefügten Karte ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte im M. 1: 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben
- 2.1 Zulässig sind eingeschossige Wohngebäude als Einzelhäuser.
- 2.2 Die Bebauung innerhalb der 2. Änderungsfläche hat straßenbegleitend unter Berücksichtigung des Gehölzbestandes zu erfolgen. Nebenanlagen im Sinne § 14 Bau NVO sowie Garagen und Carports sind zwischen Straße und straßenseitiger Baugrenze unzulässig.
- 2.3 Die Hauptgebäude innerhalb der 2. Änderungsfläche sind mit einer Dachneigung von 38° - 48° in den Farben rot bis rotbraun auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.
- 2.4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne § 84 Abs. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.
- § 3 Ausgleichsmaßnahmen
- 3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB sind auf den einbezogenen Flächen zu pflanzen:
- Flurstück 14/2: 7 standortgerechte einheimische Laubbäume, der Arten: Eiche, Linde, Ahorn, Birke, Holzapfel, Vogelbeere oder Obstgehölze in der Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU: 14-16 cm.
- Diese Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen, zu unterhalten und zu schützen.
- § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Holdorf, den 18.02.2003
 Der Bürgermeister

Hinweis: Der vorhandene Bestand an Gehölzen ist zu erhalten.

S & D STADT & DORF
 Planungs - Gesellschaft mbH
 Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
 19093 Schwerin, Obotritterring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Planverfasser:

2. Änderung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Holdorf für den Ortsteil Meetzen - Süd

M. 1: 2 000 — Ausgefertigtes Exemplar — August 2002